

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 241-250

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 241.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

(Anlage 68.)

Dem 26. Landtage hat bereits ein fast gleichlautender Gesetzentwurf, betreffend die Ortsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld, vorgelegen. Derselbe fand auch, von geringen Aenderungen abgesehen, die Billigung des Landtags, erhielt aber nicht die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung, weil derselbe in Verbindung mit dem Entwurfe eines Wegegesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld stand, dem die Genehmigung wegen der beschlossenen Aenderungen seitens der Großherzoglichen Staatsregierung versagt wurde.

Wie in der Begründung hervorgehoben, liegt namentlich für die in fortwährender Ausdehnung begriffenen Städte Oberstein und Idar ein dringendes Bedürfnis vor, derartige Bestimmungen für die Einrichtung der betreffenden Ortsstraßen zu treffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich von der früheren Vorlage wie folgt:

Im Artikel 1 sind die Worte des früheren Entwurfs: „soweit nicht in den Artikeln 14 und 15 und Artikel 19 des Wegegesetzes etwas anderes bestimmt ist“ durch die Worte: „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist“ ersetzt.

Diese Aenderung ist erforderlich, da das Wegegesetz überall nicht in Frage steht.

Der Artikel 7 des früheren Entwurfs ist gestrichen.

Die beiden ersten Absätze dieses Artikels:

„Bauten an Ortsstraßen, welche im Zuge von Bürgermeistereistraßen liegen, müssen 1,5 m von der Straßenkante entfernt bleiben“,

„In besonderen Fällen, in welchen die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährdet werden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb dieser Entfernung gestattet werden“ sind im jetzigen Gesetzentwurf in Wegfall gekommen.

Der letzte Absatz des früheren Entwurfs Art. 7:

„Für Bauten in der Nähe der Eisenbahnen bleiben die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 21. Oktober 1875, betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen, in Kraft“ ist als 4. Absatz dem Artikel 2 des jetzigen Entwurfs angefügt.

Im Uebrigen ist der Gesetzentwurf gleichlautend mit dem vom vorigen Landtage bereits genehmigten Gesetzentwurfe.

Der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld hat in der Sitzung vom 31. Oktober d. J. dem vorgenannten Gesetzentwurfe, und zwar en bloc, einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs und beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Tanzen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Huchting.

# Anlage 242.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

(Anlage 68.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Huchting.

# Anlage 243.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Gewährung der Eigenschaft eines Civilstaatsdieners an den Maschinisten der staatlichen elektrischen Beleuchtungsanlage zu Oldenburg.

(Anlage 69.)

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Vorlage und deren Begründung nichts enthält, was ihn zu einer Abweichung von derjenigen Haltung veranlassen könnte, die er bei der Entscheidung über die Vorlagen 37 und 38 angenommen hat. Er nimmt daher Bezug auf die in den

Berichten über diese beiden Vorlagen niedergelegte Begründung und beantragt:

Der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung ablehnen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gramberg.



# Anlage 244.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

(Anlage 70.)

Nach Artikel 20 § 2 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 sollen die Ortsgenossenschaften und größeren geschlossenen Orte für die Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eine besondere Wegegemeinde mit gleichen Pflichten und Rechten, wie andere selbstständige Gemeinden bilden, dagegen von der Weglast derjenigen Gemeinde, zu welcher sie sonst gehören, frei bleiben. Von dieser Verpflichtung der Ortsgenossenschaften kann nach Absatz 4 des Artikels 20 § 2 aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, abgesehen werden.

Die Handhabung dieser Bestimmung hat nach der Begründung insofern zu Schwierigkeiten geführt, als Ortsgenossenschaften, welche sich lediglich zum Zwecke der Straßenbeleuchtung u. s. w. gebildet hatten und die nun ihrer Pflicht zur Abgrenzung einer besonderen Wegegemeinde durch Stellung eines Antrages nachkamen, ihren Antrag trotz des Einspruchs der Gemeinde aufrecht erhielten, weil sie durch diese Maßnahme in ihrer Weglast erleichtert wurden zum Schaden der Gemeinde, zu welcher sie gehörten. Dies trifft namentlich dann zu, wenn durch Ortsgenossenschaften Staats- oder Amtsverbandsschaufseer führen, zu deren Unterhaltung sie wenig oder nichts beizutragen haben.

Der Gesetzentwurf beruht auf der Erwägung, daß die jetzige Fassung des Artikels 20 § 2 der Wegeordnung in Fällen, wie die oben angedeuteten, eine unbillige Verschiebung der Weglast zur Folge haben kann, umsomehr als die Novelle zur revidirten Gemeindeordnung vom 29. Dezember 1896 die Bildung von Ortsgenossenschaften erheblich erleichtert. Er will daher die Bildung von be-

sonderen Wegegemeinden auf die Fälle beschränken, in denen sie sachlich berechtigt ist.

Der Ausschuß war mit dem Grundgedanken der Vorlage einverstanden, glaubte aber, daß es zweckmäßig sei, dem Absatz 3 des Artikels 20 § 2 dadurch eine bestimmtere Fassung zu geben, daß in denselben nach den Worten „in gleicher Weise“ die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“ eingefügt werden.

Diese Einschaltung würde nach der Ansicht des Ausschusses zur Folge haben, daß diejenigen Anträge von Ortsgenossenschaften auf Bildung besonderer Wegegemeinden, welchen nur die Absicht einer theilweisen Befreiung von der Weglast zu Grunde liegt, von vornherein unterbleiben werden, weil sie der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen; andertheils würde die sachlich berechtigte Abgrenzung von besonderen Wegegemeinden nicht behindert werden, weil die Gemeindevertretung dort, wo eine solche Abgrenzung keine Mehrbelastung der Gemeinde bedeutet, an der Verjagung der Genehmigung kein Interesse haben wird.

Der Herr Regierungskommissar erklärte, daß seitens der Staatsregierung der vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderung keine Bedenken entgegenständen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1:

In den Absatz 3 des Entwurfs sind nach den Worten „in gleicher Weise“ die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“ einzufügen.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der sich aus dem Antrag Nr. 1 ergebenden Aenderung.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

# Anlage 245.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

(Anlage 70.)

Der Gesetzentwurf ist mit der folgenden Aenderung aus der ersten Lesung hervorgegangen:

In den Absatz 3 des Entwurfs sind nach den Worten „in gleicher Weise“ die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“ einzufügen.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt worden. Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der beschlossenen Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

# Anlage 246.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

(Anlage 71.)

Für das Fürstenthum Birkenfeld, wo früher das alte deutsche Bergrecht und später, in Folge der französischen Herrschaft, das französische Bergrecht vom 28. Juni 1791 Geltung hatte, ist am 18. März 1891 ein besonderes Berggesetz erlassen, welches in Rücksicht darauf, daß dort dieselben Verhältnisse wie in Preußen bestehen und die Handhabung desselben der Preussischen Bergbehörde übertragen werden sollte, dem Preussischen Gesetze vom 24. Juni 1865 angepaßt wurde. Eine Novelle zu dem letzteren machte im Jahre 1894 auch eine entsprechende Aenderung des Birkenfelder Gesetzes nöthig.

Die in dem vorliegenden Entwurfe beantragten Aenderungen haben lediglich den Zweck, das Birkenfelder Berggesetz dem B. G. B. anzupassen und in Uebereinstimmung mit dem kürzlich revidirten Preussischen Gesetze zu bringen; sie sind wörtlich aus diesem übernommen.

Der Provinzialrath hat den Aenderungen gutachtlich zugestimmt.

### Zu Art. I.

Der § 50 des Gesetzes vom 18. März 1891 lautet: „Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkeigenthum gehört zu den beweglichen Sachen“. — Er soll ersetzt werden durch die Vorschrift unter Art. I.

### Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme des Art. I.

### Zu Art. II.

Die §§ 52 und 53 des Gesetzes sind überflüssig geworden.

### Antrag Nr. 2:

Unveränderte Annahme des Art. II.

### Zu Art. III.

Im § 60 soll nur der dritte Absatz, welcher vom Hülfsbau handelt, geändert werden.

### Antrag Nr. 3:

Annahme des Art. III.

### Zu Art. IV, V, VI, VII, VIII.

Die hier in Betracht kommenden §§ sind durch Gesetz vom 20. Februar 1894 neu aufgenommen.

Ihre Aenderungen beziehen sich lediglich auf eine Anpassung an die Ausdrucksweise des B. G. B.

### Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme der Art. IV, V, VI, VII, VIII.

### Zu Art. IX.

Die beantragte Aenderung bezieht sich nur auf den zweiten Satz des dritten Absatzes, welcher lautet: „Sie (die Kuxe) haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen“.

### Antrag Nr. 5:

Unveränderte Annahme des Art. IX.

Ueber die in dem Schreiben der Staatsregierung vom 20. November 1899 beantragte Aenderung des § 110 ist der Provinzialrath nicht gutachtlich gehört. Seine Zustimmung darf vorausgesetzt werden.

Der Ausschuss beantragt, diese Bestimmung nicht als Art. IX a, sondern als Art. X aufzunehmen.

### Antrag Nr. 6:

Als Artikel X wird aufgenommen:

„An die Stelle des § 110 tritt folgende Vorschrift:  
Ein abhanden gekommener oder vernichteter Kuxschein kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden“.

### Zu Art. X, XI, XII.

### Antrag Nr. 7:

Die Artikel erhalten die Ziffern XI, XII, XIII.

### Antrag Nr. 8:

Annahme der Art. X, XI, XII mit der im Antrage Nr. 7 enthaltenen Aenderung.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

A h l h o r n (Osternburg).

# Anlage 247.

## Be richt

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891, und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

(Anlage 71.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus

erster Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Ahlhorn (Osternburg).

# Anlage 248.

## Be richt

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 73.)

In der Begründung zu dem Entwurfe ist ausgeführt, daß der Zwischensatz, der dem Artikel 86 Absatz 1 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 in der Fassung des § 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinzugefügt werden soll, erst dann Bedeutung erhält, wenn der Gesetzentwurf Anlage 74, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten Gesetz wird.

Die Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten Ahlhorn-Osternburg, Alfs, Burlage, Funch, Gerdes, von Hammerstein, Hollmann, Huchting, Kühling) kann jedoch dem betreffenden Gesetzentwurfe — Anlage 74 — ihre Zustimmung nicht geben aus den Gründen, die in dem Berichte über

Anlage 74 angegeben sind, und ist deshalb der Ansicht, auch diesem Gesetzentwurfe, als gegenstandslos, ihre Zustimmung versagen zu sollen.

Sie stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Abgeordnete Dohm schließt sich der dem Entwurfe beigegebenen Begründung an und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Abgeordnete Tanzen fehlte entschuldigt bei der Feststellung des Berichtes.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

# Anlage 249.

## Antrag

zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 73.)

Ich beantrage: Wiederherstellung des Gesetzentwurfs.

Der Antragsteller:

(gez.) Dohm.

Unterstützt durch:

Schröder. Schütz. Jungbluth. Wild. Sommer.

# Anlage 250.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 73.)

Der Entwurf ist, dem Antrage der Mehrheit gemäß, in erster Lesung vom Landtage abgelehnt.

Zur zweiten Lesung stellte der Abgeordnete Dohm einen genügend unterstützten Antrag:

„Wiederherstellung des Gesetzentwurfs.“

Der Ausschuß hat nochmals über den Gesetzentwurf

berathen und stellt mit Ausnahme des Abgeordneten Dohm den

Antrag:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung den Gesetzentwurf ablehnen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.